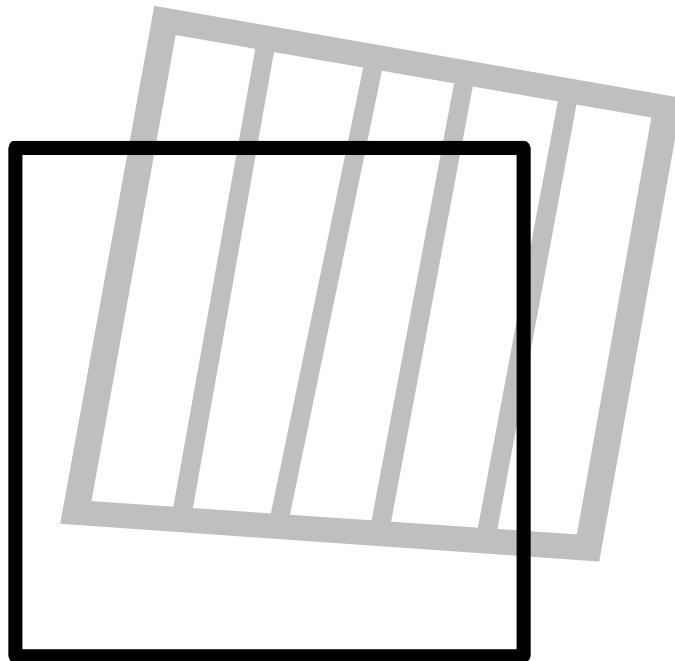


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

1/99



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

24. Jahrgang, 1999

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9901d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

1/99

BERICHTE **3**

Informationen über die Bearbeitung der Geschäfte der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz im Jahre 1998 3

Polizeiliche Kriminalstatistik 1998 - Leichte Abnahme der angezeigten Delikte - 9

Laufende Modellversuche im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug 10

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS **13**

Neuer Bundesgerichtsentscheid zu den Kriterien für die bedingte Entlassung - bge 124 iv 193 13

KURZINFORMATIONEN **23**

In eigener Sache 23

20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Eine deutsche Publikation 23

Therapeutische Hilfen im Strafvollzug - wie und wozu? 23

Märchenstunde für britische Häftlinge 24

Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz - Neue Sekretariatsadresse 24

INFORMATIONEN ÜBER DIE BEARBEITUNG DER GESCHÄFTE DER SEKTION STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ IM JAHRE 1998

1. ANERKENNUNG SUBVENTIONSBE- RECHTIGTER ERZIEHUNGSEINRICH- TUNGEN

Ende 1998 betrug die Zahl der anerkannten Einrichtungen 179; davon waren 5 Arbeitserziehungsanstalten.

In unserem Bericht über das Jahr 1997 (vgl. Info-Bulletin 1/98) haben wir die Situation der Ungewissheit und Unsicherheit erwähnt, in welcher sich die Erziehungseinrichtungen durch den wachsenden finanziellen Druck befinden. Ohne auf diese Erwägungen zurückzukommen, stellen wir immer noch eine grosse Besorgnis sowohl bei den Verantwortlichen in den Institutionen als auch bei den Verantwortlichen der kantonalen Verbindungsstellen fest. Aber Krisensituationen fördern ebenso oft auch die Kreativität. So stellen wir auch den Willen aller Beteiligten fest, neue Behandlungsformen und Mittel zu finden, um Jugendlichen in Schwierigkeiten zu ermöglichen, sich zu entwickeln, sich zu bilden und sich in die Gesellschaft einzufügen. Der gewohnte Rahmen eines Erziehungsheimes ist nicht mehr die einzige ad-

äquate Antwort für viele Jugendliche, selbst wenn sie als sehr schwierig und problematisch eingestuft werden und sie sich in prekären Situationen befinden. Die Betreuungsteams der Einrichtungen müssen zunehmend flexibel sein und müssen differenzierte pädagogische und therapeutische Leistungen innerhalb wie auch ausserhalb der Einrichtung anbieten.

2. BETRIEBSBEITRÄGE

Auch im Bereich Betriebsbeiträge war das Berichtsjahr geprägt von der schwierigen finanziellen Situation des Bundes. Unser Vorschlag im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes wurde zwar angenommen, er ändert aber nichts an der Tatsache, dass die bei den Betriebsbeiträgen geforderten Einsparungen von 24% enorm sind. Eine Abnahme der Qualität der Betreuung der Minderjährigen und Jungen Erwachsenen ist zu befürchten.

Im Berichtsjahr waren 179 Institutionen anerkannt. Von diesen erreichte eine Institution die vorgeschriebene Mindestzahl an anerkannten Aufenthaltstagen nicht und konnte somit keinen Beitrag beanspruchen. Die anderen 178 erhielten gesamthaft rund 75 Mio. Franken. Zur Finanzierung dieses Beitrages reichte der ordentliche Kredit von 74'732'5090 Franken nicht aus. Da die Insti-

tutionen ein Recht auf Betriebsbeiträge haben, die Kreditkürzungen der letzten Jahre diesem Umstand aber nicht Rechnung getragen haben, musste ein Kreditüberschreitungsbegehren in der Höhe von 325'938 Franken gestellt werden, welches vom Bundesrat genehmigt wurde.

Nicht zu unserer Zufriedenheit sind die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) beantragten Änderungen bei den Teilzahlungen ausgefallen. Früher haben die Institutionen dann ein Gesuch um Teilzahlung gestellt, wenn sie (kurz) vor einem finanziellen Engpass standen. Dies war bei rund der Hälfte aller Institutionen und - bis auf ein paar wenige Ausnahmen - nur einmal im Jahr der Fall. Mit der von der EFK gewünschten Straffung des Verfahrens können heute nur noch zu fixen Einreichungsterminen (dreimal im Jahr), höchsten aber zwei Teilzahlungen pro Jahr beantragt werden. Dies führt dazu, dass mehr Institutionen diese Möglichkeiten vorsichtshalber voll ausschöpfen, auch dann, wenn sie noch über genügend Geld verfügen. Durch dieses eigentliche "Anreizsystem" haben die Teilzahlungsgesuche sprunghaft zugenommen. Waren es in den Vorjahren noch rund 100 Teilzahlungen, so sind es im Berichtsjahr bereits 135. Aus diesem Grund muss das Teilzahlungswesen nochmals überdacht werden.

3. BAUBEITRÄGE

Allgemeines

Im Baubereich wurden 1998 wiederum über 90 verschiedene Bauvorhaben in verschiedenen Projektstufen (Raumprogramm, Vorprojekt, Projekt, Schlussabrechnung) bearbeitet. Der grosse Spardruck der öffentlichen Hand war allgegenwärtig und die verfahrensmässigen Aufwendungen für die einzelnen Projekte wurden nochmals grösser. Der im Vorjahr 1997 vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) ins Leben gerufene Runde Tisch beschäftigte die Sektion auch im Berichtsjahr stark. Um die im Rahmen des Stabilisierungsprogramms festgelegten Einsparungen erreichen zu können, mussten unzählige Berechnungen und Szenarien erarbeitet werden.

Ein beachtlicher Zeitaufwand wurde in die Entwicklung der Platzpauschale investiert. Die eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe konnte im Herbst die erste Phase der Arbeiten mit der Präsentation des Schlussberichtes abschliessen. Der Schlussbericht wurde von der Direktion des Bundesamtes für Justiz genehmigt. Anschliessend wurde dieser der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und der EFK unterbreitet. Diese Amtsstellen haben grundsätzlich positiv dazu Stellung genommen. Die EFK erwartet allerdings eine Erweiterung des Warenkorbes sowie weitere kleinere Anpassungen, welche im Lauf des Frühjahres 1999 in Angriff genommen werden. Für den kommenden Sommer ist geplant, das neue Bemessungssystem den Kantonen zur Vernehmlassung zu unter-

breiten. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Baupauschale sei an dieser Stelle für den grossen Einsatz bestens gedankt.

Ein besonderer Dank gebührt zudem den drei Mitarbeitern des Amtes für Bundesbauten (AFB) für die gute Zusammenarbeit sowie die kompetente und fristgerechte Unterstützung bei der Lösung unserer vielfältigen Aufgaben. Bedauerlicherweise hat uns der im AFB für den Bereich Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Leiter, Herr Claude Bregnard, nach langjähriger Zusammenarbeit verlassen. Er hat im Rahmen der Umstrukturierung des AFB in das neue Amt für Bauten und Logistik (BBL) eine neue Stelle angetreten. Seine Nachfolge hat Herr Akos Zay angetreten. Wir heissen Herrn Zay in unserem Kreis herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Straf- und Massnahmenvollzug

An rund 40 verschiedene Bauvorhaben wurden insgesamt 30.2 Mio. Franken ausbezahlt. Ein grösserer Teil dieser Summe entfiel auf die Teilabrechnung der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf sowie auf Akontozahlungen für verschiedene grössere Bauvorhaben (Luzern, Saxerriet, Hindelbank, Wauwilermoos, Bellechasse). Vom bewilligten Zusicherungskredit in der Höhe von 25 Mio. Franken konnten jedoch nur 17.6 Mio. Franken neu verpflichtet werden. Der Grund lag hauptsächlich in der Verspätung einiger grösserer Bauprojekte (La Stampa, Oberschöngrün, Realta, Therapiezentrum Deitingen 2. Etappe, Foyer St. Etienne, Bitzi usw.). Der Nettoverpflichtungs-

stand hat sich per Ende 1998 auf rund 46.8 Mio. Franken reduziert.

Zwangsmassnahmen

Die Schaffung der für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht notwendigen Plätze hat sich auch im Berichtsjahr weiter verzögert. Der Grund dafür lag einerseits bei den knappen Finanzen der Kantone, die sich bei der Bewilligung der Betriebskredite schwer tun, und andererseits in der noch nicht gefestigten Vollzugspraxis, welche zusätzlich durch die neuen Entscheide des Bundesgerichtes die Verantwortlichen verunsichert. Bis Ende 1998 waren von den 1996 angemeldeten 13 Einrichtungen lediglich deren 7 in Betrieb (in den Kantonen AG, BE, LU, OW, SG, VS und ZH). Zwei Objekte waren in Ausführung (SO und TI). 4 weitere Bauvorhaben (BS, GE, GR und SZ) sind für 1999 oder später geplant.

Wegen der Verzögerungen bei der Realisierung der einzelnen Projekte konnte der für 1998 zur Verfügung stehende Zahlungskredit wiederum nicht vollständig beansprucht werden. Von den bewilligten 10 Mio. Franken wurden lediglich 2.8 Mio. Franken ausbezahlt. Vom bewilligten Zusicherungskredit von 45 Mio. Franken waren bis Ende 1998 23.8 Mio. Franken verpflichtet. Aufgrund der noch ausstehenden Projekte ist jedoch davon auszugehen, dass der für die Zwangsmassnahmen bewilligte Kredit nicht nur vollständig beansprucht, sondern gar überschritten werden wird. Die Gründe dafür liegen einerseits in den höheren baulichen Anforderungen des Bundesgerichtes an solche Einrichtungen

und andererseits in der Erhöhung des Platzbedarfes. Letzteres hat einige Kantone zudem veranlasst, zusätzliche Gesuche um Baubeiträge einzureichen.

4. MODELLVERSUCHE (MV)

Bei vier MV ist 1998 die Versuchsphase bzw. die verlängerte Auswertungsphase abgeschlossen worden, wobei die Schlussberichte zur Zeit noch in Bearbeitung oder Überarbeitung sind. Es handelt sich dabei um die MV Evaluation der Drogentherapiestation "START AGAIN" in Zürich, "Arbeitsprogression" in den Anstalten St. Johannsen, "Halbgefangenschaft bis zu 12 Monaten" in Winterthur sowie "Sozialpädagogische Modellstation SOMOSA" in Zürich.

Von den zwei im Jahre 1998 neu eingereichten MV-Gesuchen ("Intégration d'enfants d'institution en difficulté scolaire" in Le Mont sur Lausanne und "Erprobung eines Behandlungsprogrammes für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter" in Pöschwies / Regensdorf) konnte ersteres Projekt als neuer MV anerkannt werden. Das bereits als MV-würdig anerkannte Projekt in der Strafanstalt Pöschwies kann aufgrund des ablehnenden Entscheids des Zürcher Stimmvolkes über den zu bewilligenden Kredit leider nicht durchgeführt werden. Zwei weitere eingereichte Projekte ("Tataufarbeitung und Wiedergutmachung [TaWI] - Berner Modell" des Kantons Bern und "Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz" des Kantons Zürich) mussten zur Überarbeitung

an die Gesuchsteller zurückgewiesen werden. Inzwischen konnten beide Projekte als modellwürdig qualifiziert werden.

Die Ausschreibung des Bundesamtes für Justiz für einen interkantonalen MV im Bereich "Elektronische Überwachung als Alternative zum Vollzug einer Freiheitsstrafe" bewirkte die Eingabe von zwei Gesuchen. An den Projekten werden sich die sieben Kantone BE, BL, BS, GE, TI VD und voraussichtlich ZH beteiligen. Die zwischenzeitlich überarbeiteten Gesuche sind zur Zeit zur Prüfung im Fachausschuss für Modellversuche (FAS). Gleichzeitig wird beim Bundesrat die Bewilligung für diese Modellversuche - gestützt auf Artikel 397bis StGB) - beantragt. Die Versuche werden voraussichtlich im Herbst 1999 starten, wobei sich der Kanton ZH erst ab dem Jahr 2000 daran beteiligen wird.

Die Publikation der ersten zwei Zwischenberichte zur Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit unter der revidierten Verordnung 3 zum StGB zu den Daten der Jahre 1996 und 1997 liegen vor. Der Schlussbericht zu den Daten aller drei Erhebungsjahre (96-98), welcher von einem externen Auswerter erstellt wird, ist auf Ende 1999 zu erwarten.

Der Kredit von 2.437 Mio. Franken wurde mit 1'069'977 Franken beansprucht. Die Zahlungen betrafen früher bewilligte und noch laufende Versuche. Die beiden neu bewilligten Versuchsverlängerungen ("GA Zürich 2" und "Rimeille F.M.") lösten 1998 noch keine Subventionszahlungen aus. Der Rest des Kredites wurde insbesondere aus folgenden

Gründen nicht beansprucht: einerseits mussten die beiden kostenintensiven Gesuche zur Elektronischen Überwachung zum Zweck der Kostensenkung zur Überarbeitung zurückgegeben werden, andererseits wurden Bundessubventionen für das Projekt in der Strafanstalt Pöschwies, welches, wie bereits erwähnt, nicht durchgeführt wird, nicht in Anspruch genommen.

5. EUROPÄISCHES KOMITEE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)

Nachdem uns der CPT in den letzten Jahren relativ stark in Anspruch genommen hat, war es im Berichtsjahr vergleichsweise ruhig. Die Schweiz befand sich erwartungsgemäss nicht unter den Ländern, denen der CPT 1998 einen Besuch abstattete. Nach 1994 fand am 13. März 1998 in Strassburg das zweite Zusammentreffen des CPT mit den Agents de liaison (AL) der Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter statt. Die Schweiz wurde vertreten durch Peter Müller, Vizedirektor im BJ, und Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt und 2. AL der Schweiz. Von den insgesamt 38 Unterzeichnerstaaten der Antifolterkonvention waren an der Zusammenkunft deren 35 durch ihre AL vertreten; dazu kamen die Vertretungen Litauens und Russlands, beides Länder, die die Antifolterkonvention zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterzeichnet hatten.

Materiell brachte dieses zweite Treffen der AL in Strassburg für die Schweizer Vertretung nicht viel Neues, waren doch die meisten Diskussionspunkte bereits Gegenstand des ersten Treffens vor vier Jahren. Die beiden Schweizer Vertreter konnten aber die Gelegenheit nutzen, diverse Kontakte zu anderen Ländervertretungen und insbesondere zum CPT-Sekretariat sowie zum Schweizer Mitglied im CPT, Frau Dr. med. Perren-Klinger, zu knüpfen bzw. weiter zu intensivieren. Dabei wurde die Schweiz für ihre beiden Berichte im Nachgang zum 1996er CPT-Besuch vom Sekretär des CPT, Fabrice Kellens, ausdrücklich gelobt. Die Berichte sollen den neuen Mitgliedstaaten aus dem ehemaligen Ostblock als Muster dienen. Gleichzeitig wurde von unserer Seite im Plenum dem CPT für die - nach einigen Anlaufschwierigkeiten zu Beginn der 90er Jahre - fruchtbare und konstruktive Zusammenarbeit und die hohe Professionalität seiner Arbeit gedankt. Darüber hinaus sicherten wir dem CPT für seine weitere Arbeit im Dienste der Menschenrechte unsere Unterstützung im Rahmen des Möglichen zu.

Mit Schreiben vom 15. April 1998 bedankte sich der Präsident des CPT, Ivan Zakine, nochmals ausdrücklich für den Folgebericht der Schweiz, den er im Dezember 1997 erhalten hatte. Der CPT hat diesen geprüft und mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er würdigt insbesondere die Tatsache, dass seine Empfehlungen und Kommentare nicht nur im legislativen, sondern auch im praktischen (anstaltsinternen) Bereich umgesetzt werden. Bezüglich folgender Arbeiten bzw.

Projekte wünscht der CPT, weiterhin (zu gegebener Zeit) auf dem Laufenden gehalten zu werden: Revision Bundesstrafprozessrecht, Vereinheitlichung Strafprozessrecht ("Aus 29 mach 1"), Gefangenentransporte in der Eisenbahn.

Am 10. Dezember 1998 kündigte der CPT seine Länderbesuche für das Jahr 1999 an. Die Schweiz figuriert erwartungsgemäss nicht unter den betroffenen Ländern.

6. VIERTELJAHRESSCHRIFT "INFORMATIONEN ÜBER DEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG (INFO-BULLETIN)

Der 23. Jahrgang des Info-Bulletins vermittelte in insgesamt 53 Beiträgen auf rund 140 Seiten Informationen und Wissenswertes über den Straf- und Massnahmenvollzug im In- und Ausland. Themenschwerpunkte waren auch dieses Jahr Berichte über Tagungen und Kongresse, Zusammenfassungen verschiedenster Fachpublikationen, Hinweise auf die einschlägige Gesetzgebung sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

7. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 3 ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH (VSTGB 3)

Wie im Jahresbericht 1997 angekündigt, ist die Änderung der VStGB 3, welche den Vollzug von Massnahmen an Rauschgiftsüchtigen nach Artikel 44 Ziffer 6 StGB in einer

Arbeitserziehungsanstalt nach Artikel 100bis StGB sowie den tageweisen Vollzug von Freiheitsstrafen in Privatanstalten ermöglicht, am 1. April 1998 in Kraft getreten.

8. GRUNDSÄTZLICHES

Das Berichtsjahr war einmal mehr durch Finanzfragen geprägt. War die Anwesenheit der Sektionsleitung in den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte noch die Ausnahme, ist sie heute zur Gewohnheit geworden. Zuhanden des Bundesrates wurde der erste Controllingbericht zur Überprüfung der Bau- und Betriebsbeiträge sowie der Beiträge an Modellversuche erarbeitet. In einem weiteren Bericht wurden die Baubeiträge an Einrichtungen für den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht überprüft. In regelmässigen Abständen musste dem Departement zuhanden des (EFD) zudem mit der entsprechenden Begründung gemeldet werden, ob die bewilligten Kredite ausgeschöpft werden oder nicht. Die restriktive Kreditpolitik führte 1998 dazu, dass der bewilligte Kredit für die Betriebsbeiträge nicht mehr ausreichte, weshalb ein Nachtragskredit gestellt werden musste.

Die Beschlüsse des Runden Tisches erwiesen sich als erratischer Block. Kein Parlamentsmitglied machte sich für die Klientel unserer Sektion stark. So wurden die im Stabilisierungsprogramm vorgesehenen Einsparungen in beiden Räten beschlossen.

Im Projekt des neuen Finanzausgleiches hingegen wurde der ursprüngliche Vorschlag, den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges in die alleinige Verantwortung der Kantone zu übertragen, wieder fallengelassen. Der Straf- und Massnahmenvollzug soll weiterhin eine Verbundaufgabe bleiben.

Es ist nicht nur der Spardruck, der unsere Arbeit im Berichtsjahr so stark geprägt hat, sondern auch die Zunahme des Anteils an Fremdbestimmung. Die Arbeiten, die in diesen Projekten und Aufgaben geleistet werden müssen, werden zu 90% durch Aussenstehende, sei dies das Generalsekretariat des EJPD, das EFD oder das Parlament verlangt. Die eigene Arbeitsplanung wird dadurch zu oft auf den Kopf gestellt. Der Anteil, der für fremdbestimmte Aufgaben freigehalten werden muss, nimmt von Jahr zu Jahr zu. Flexibilität im Denken und rasches Handeln, verbunden mit Effizienz und Effektivität, sind keine Schlagworte mehr aus Führungskursen, sondern gelebte Realität.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 1998 - LEICHTE ABNAHME DER ANGEZEIGTEN DELIKTE -

Mit insgesamt 332'387 angezeigten Delikten hat die Kriminalität in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr um 5'289 Straftaten bzw. 1.5% abgenommen. Zu dieser Entwicklung beigetragen hat der leichte Rückgang bei den Vermögensdelikten, wie der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 1998 zu entnehmen

ist. Damit bleibt die Situation in der Schweiz insgesamt weitgehend stabil: seit der ersten Veröffentlichung der PKS im Jahr 1982 hat die Gesamtkriminalität jährlich durchschnittlich um 0.21% zugenommen.

Die Gesamtzahl der angezeigten Delikte, welche die kantonalen und zum Teil städtischen Polizeikommandi in ausgewählten Deliktsbereichen meldeten, setzt sich aus 304'994 vollendeten und 27'393 versuchten Verbrechen oder Vergehen zusammen. Auf 100'000 Einwohner entfielen demnach 4'672 polizeiliche Anzeigen (88 weniger als im Vorjahr).

Im Strafenkatalog der PKS dominieren die Diebstähle, die mit 91.2% den Hauptanteil der Verzeigungen ausmachen. Die übrigen Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum und Vermögen belaufen sich auf 4.2%, die Delikte gegen Leib und Leben auf 1.5% und die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität auf 1.1% der angezeigten Straftaten.

AUSLÄNDERANTEIL ERNEUT ANGESTIEGEN

Die Polizei ermittelte 58'285 Täterinnen und Täter, was der Grössenordnung des Vorjahres (58'238) entspricht. Die Kriminalitätsbelastungszahl beträgt damit 819 ermittelte Tatverdächtige pro 100'000 Einwohner. Die ermittelte Täterschaft setzt sich aus 86.4% Männern und 13.6% Frauen zusammen. Im Jahresvergleich hat die weibliche Delinquenz

wiederum leicht um 0.5% zugenommen. Mit 20.5% ist der Anteil der Minderjährigen ebenfalls erneut leicht um 0.7% rückläufig. Der konstante Anstieg des Ausländeranteils hielt auch im letzten Jahr an und stieg - bei einer ausländischen Wohnbevölkerung von 19.4% - auf 54.8% (+3.3%). Von den insgesamt 31'964 angezeigten Ausländern hatten 78.6% in der Schweiz und 21.4% im Ausland ihren Wohnsitz. Viele Täter gehören professionell organisierten Banden an, sind Kriminaltouristen oder missbrauchen ihren Asylstatus.

Hohe zahlenmässige Zunahme sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere in den Deliktsbereichen Betrug, Einbruchdiebstahl, Körperverletzung und Drohung (ohne Bombendrohung) auszumachen. Rekordzahlen weist die PKS 1998 bei den Delikten Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Raub, Drohung, Nötigung und Drohungen gegen Behörden und Beamte aus, was auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft hindeutet. Als Tatmittel wurden bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und Fällen von Körperverletzung 130 Schusswaffen sowie 719 Hieb- und Stichwaffen registriert; beim Raub wurden 475 Schusswaffen sowie 519 Hieb- und Stichwaffen erfasst.

Zur allgemein sinkenden Tendenz beigetragen haben insbesondere der Rückgang bei den Fahrzeugdiebstählen und beim Diebstahl. Die Anzahl Bombendrohungen haben erneut abgenommen und stellen einen Tiefstand seit Bestehen der PKS dar.

81.7% von insgesamt 2'667 aus Untersuchungshaft, Strafvollzug oder strafrechtlich angeordnetem Massnahmenvollzug Entwichenen wurden wieder eingebracht. 88.5% der insgesamt 3'356 als vermisst gemeldeten Personen konnten ermittelt werden; 36.6% der Vermissten waren unter 18 Jahre alt.

Quelle: *Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, Bundesamt für Polizeiwesen, Informationsdienst, 25.3.99*

LAUFENDE MODELLVERSUCHE IM SCHWEIZERISCHEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug hat der Gesetzgeber das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, neue Vollzugsformen erproben zu lassen und die Kantone dabei finanziell zu unterstützen. Der Bund kann seit 1987 an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug und in der Jugendhilfe für maximal 5 Jahre bis zu 80% an die anerkannten Kosten Beiträge leisten. In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie in einem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz werden die Voraussetzungen für die Finanzierung von Modellversuchen präzisiert. Die Projekte müssen innovativ sein, d.h. Neuerungen beinhalten, die in vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam

sind, und sie sind wissenschaftlich auszuwerten. Die Modellversuche dienen auch als Grundlage für die neue Ausgestaltung des Sanktionensystems, wie sie im Rahmen der Revision AT/StGB vorgenommen werden soll.

LAUFENDE MODELLVERSUCHE

Erwachsene

"Gemeinnützige Arbeit Zürich II"

(Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich)

Der Modellversuch steht allen Personen mit Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen offen. Individuelle Begleitmassnahmen und obligatorische Informationsanlässe erleichtern den Resozialisierungsprozess. Es wird ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt.

Dauer: 1.1.1996 bis 31.12.1999,
Auswertung: U. Schmidt, Entwicklung &
Evaluation im Sozialwesen
Schönbühlstrasse 8
8032 Zürich

"Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell"

(Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern)

Das Projekt hat einen systematischen Einbezug der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung in die Betreuungsarbeit während des Freiheitsentzugs zum Ziel. Kernpunkte sind die Förderung von intrinsischer Motivation der Täter zur Tataufarbeitung und Übernah-

me von persönlicher Verantwortung gegenüber den Geschädigten. Vorerst werden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das für die Umsetzung nötige Feinkonzept entwickelt, eine Koordinationsstelle eingerichtet sowie die TaWi-Mitarbeiter/-innen geschult.

Dauer: 1.2.1999 bis 30.4.2000
Auswertung: Prof. Dr. Margrit Oswald
Institut für Psychologie der
Universität Bern, Muesmatt-
strasse 45, 3000 Bern 9

Jugendliche / Junge Erwachsene

"Rimeille F.M.:"

(Association Maison des Jeunes)

Eine Wohngruppe wird nach einem modularen Betreuungssystem geführt. Für die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden diejenigen Module gewählt, die ihrer Problemlage und ihren Bedürfnissen entsprechen. Die vertraglich geregelte Modulwahl wird mit allen Beteiligten alle drei Monate ausgewertet und gegebenenfalls modifiziert. Aufgrund der Anzahl und Dauer der in Anspruch genommenen Module werden die Tagessätze berechnet (40% für das Grundmodul, jedes weitere Modul 10%).

Dauer: 1.9.1996 bis 31.8.2001
Auswertung: D. Malatesta & S. Stofer
Institut de recherche sur
l'environnement construit
IREC/EPFL
Av. de l'Eglise Anglaise 14
1001 Lausanne

"Umweltbezogene Ausbildung für arbeitslose weibliche Jugendliche"

(Schweizerische Stiftung Bellevue)

Der Versuch basiert auf einem neuen, modularen System im Wohn- und Ausbildungsbereich und richtet sich an weibliche Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren (interne und externe), die noch keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden haben. Mit Hilfe eines Designpools soll eine umweltbezogene Ausbildungsmöglichkeit im Rahmen von design-orientiertem Recycling geschaffen werden, die den Jugendlichen grundlegende und breitgefächerte alltagsrelevante Fähigkeiten und handwerkliche Fertigkeiten vermittelt, die sie sowohl für den Arbeitsmarkt aber auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit qualifiziert.

Dauer: 1.1.1998 bis 31.12.2000

Auswertung 1.5 Jahre länger

Auswertung: Prof. Dr. P. Steck, Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Postfach 5560, D-78434 Konstanz

"Intégration d'enfants d'institutions en difficulté scolaire (médiateur scolaire)"

(Association La Feuillère)

Das Ziel des Versuchs ist die Verbesserung und Sicherstellung der Integration der Heimkinder in der öffentlichen Schule. Mit Hilfe einer neu geschaffenen Mediatorenstelle sollen jene Heimkinder Nachhilfeunterricht erhalten, die Lernschwierigkeiten haben, welche im Klassenverband aus Zeit- und Ressourcengründen nicht aufgefangen werden können. Durch das rasche Intervenieren der Mediatorin sollen sich einerseits die Verbindungen zwischen Schule und Heim verbessern und andererseits auch die Beziehungen der Kinder zur Schule und zur Institution entspannen.

dungen zwischen Schule und Heim verbessern und andererseits auch die Beziehungen der Kinder zur Schule und zur Institution entspannen.

Dauer: 1.8.1998 bis 31.7.2001

Auswertung: Dr. Psych. P.-A. Doudin
Centre Vaudois de Recherches Pédagogiques (CVRP)
ch. de Bellerive 34
1007 Lausanne

NEUER BUNDESGERICHTSENTSCHEID ZU DEN KRITERIEN FÜR DIE BEDINGTE ENTLASSUNG - BGE 124 IV 193

REGESTE

Die bedingte Entlassung ist die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden kann (E. 4d; Bestätigung der Rechtsprechung).

Bei zeitlich befristeten Freiheitsstrafen ist die Gefährlichkeit des Täters zu beurteilen und ob diese bei einer allfälligen Vollverbüsung der Strafe abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen wird. Zudem ist zu prüfen, ob die bedingte Entlassung mit der Möglichkeit von Auflagen und Schutzaufsicht eher zu einer Resozialisierung des Täters führt als die Vollverbüsung der Strafe (E. 4d /aa /bb; Weiterentwicklung der Rechtsprechung).

Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Fall und Einzelfragen (E. 5b).

SACHVERHALT

A) S. befindet sich im Vollzug einer 10 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe wegen qualifizierten Raubes, qualifizierten Diebstahls und so weiter, die das Kantonsgericht des Kantons Wallis am 1. Juni 1994 ausgesprochen hat.

Zwei Drittel der Strafe waren am 23. April 1998 verbüsst.

B) Die Kommission für bedingte Entlassung des Kantons Wallis lehnte am 16. März 1998 die bedingte Entlassung des S. aus dem Strafvollzug ab. Eine Verwaltungsbeschwerde des Betroffenen wies der Staatsrat des Kantons Wallis mit Entscheid vom 20. Mai 1998 ab. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Kantonsgericht am 16. Juli 1998 ab, soweit es darauf eintrat.

C) S. führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und er sei unverzüglich bedingt zu entlassen; eventualiter sei anstelle einer Rückweisung an die Vorinstanz eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen.

Während sich das Kantonsgericht vernehmen liess, verzichtete das EJPD auf eine Stellungnahme. Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutgeheissen.

ERWÄGUNG 3

3. Hat der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüsst, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn sein Verhalten während des

Strafvollzuges nicht dagegen spricht und anzunehmen ist, er werde sich in der Freiheit bewähren (Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Die bedingte Entlassung ist die vierte Stufe des Strafvollzuges und deshalb in der Regel anzuordnen. Davon darf nur aus guten Gründen abgewichen werden. Wie bei der Zubilligung des bedingten Strafvollzuges ist auch bei der bedingten Entlassung für die Beurteilung des künftigen Wohlverhaltens eine Gesamtwürdigung durchzuführen, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für die Prognose zu erhalten. Es sind somit das gesamte Vorleben, die Täterpersönlichkeit, das deliktische und sonstige Verhalten des Täters zu untersuchen.

Es genügt, dass das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzuges nicht gegen die vorzeitige Entlassung spricht. Man kann sich fragen, ob das Verhalten während des Vollzuges überhaupt noch ein selbständiges Entscheidungskriterium oder nicht vielmehr bloss ein Umstand ist, der bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist (BGE 119 IV 5 E.1a /aa mit Hinweisen). Welche Art von Delikt zur Freiheitsstrafe geführt hat, ist an sich für die Prognose nicht entscheidend. Die Entlassung darf nicht für gewisse Tat kategorien erschwert werden. Dagegen sind die Umstände der Straftat insoweit beachtlich, als sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und damit auf das künftige Verhalten erlauben. Ob die mit einer bedingten Entlassung in gewissem Masse stets verbundene Gefahr neuer Delikte (BGE 98 Ib 106 E. 1b; 119 IV 5 E. 1b) zu verantworten

ist, hängt im Übrigen nicht nur davon ab, wie wahrscheinlich ein neuer Fehltritt ist, sondern auch von der Bedeutung des eventuell bedrohten Rechtsgutes. Hat z.B. ein Strafgefangener früher nur unbedeutende Eigentumsdelikte begangen, so darf ein höheres Risiko übernommen werden als bei einem Gewaltverbrecher, der sich in schwerer Weise gegen hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben usw.) vergangen hat. Die mit der bedingten Entlassung verfolgte Wiedereingliederung des Rechtsbrechers ist nicht Selbstzweck, sondern auch ein Mittel, um die Allgemeinheit vor neuen Straftaten zu schützen. Deswegen rechtfertigt es sich auch, im Rahmen der Prognose der Art des möglicherweise weiterhin gefährdeten Rechtsgutes Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind neben dem Vorleben und der Persönlichkeit vor allem die neuere Einstellung, der Grad der Reife einer allfälligen Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse des Täters zu prüfen. Bei Würdigung der Bewährungsaussichten ist freilich allgemein ein vernünftiges Mittelmass zu halten in dem Sinne, dass nicht jede noch so entfernte Gefahr neuer Straftaten eine Verweigerung der bedingten Entlassung zu begründen vermag, ansonst dieses Institut seines Sinnes beraubt würde. Andererseits darf aber auch nicht aufgrund einzelner günstiger Faktoren die bedingte Entlassung bewilligt werden, obwohl gewichtigere Anhaltspunkte für die Gefahr neuer Rechtsbrüche sprechen (BGE 103 Ib 27; 104 IV 281; 119 IV 5 E. 1 und 2 mit Hinweisen).

ERWÄGUNG 4

a) In der Literatur besteht Einigkeit über die Schwierigkeit, im Einzelfall eine verlässliche Prognose zu stellen (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, S. 88 N. 49 und S. 93 N. 61; SCHULTZ, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts II, 4. Auflage, S. 61; REHBERG, Strafrecht II, 6. Auflage, S. 44 lit. c; TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Art. 38 N. 6; LOGOZ, Commentaire du Code Pénal Suisse, S. 217 f.; MICHEL GRABER, La libération conditionnelle à l'épreuve du fédéralisme, Kriminologisches Bulletin 13/1987, S. 12; FRANÇOIS STRASSER, La libération conditionnelle entre le rite et l'innovation, in: La libération conditionnelle: risque ou chance?, Bâle et Francfort-sur-le-Main 1994, S. 154 ff.; WOLFGANG FRISCH, Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Massregeln, ZStrW 102 /1990, S. 708). Dies gilt insbesondere für den weitaus grössten Teil der Strafgefangenen, bei denen nicht sämtliche möglichen Beurteilungsmerkmale klarerweise entweder für oder gegen eine günstige Prognose sprechen.

Der Grund für diese Schwierigkeit liegt - abgesehen von der jeder Prognose anhaftenden Ungenauigkeit - einerseits in der gesetzlichen Formulierung, die den Regelungsinhalt mit unbestimmten Gesetzesbegriffen umschreibt (wenn das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzuges nicht gegen die bedingte Entlassung spricht und anzuneh-

men ist, er werde sich in der Freiheit bewähren), und andererseits in der spärlichen dogmatischen Durchdringung dieser Problematik in der Literatur. FRISCH (a.a.O., S. 707 ff.) leuchtet - für das deutsche Recht (insbesondere § 57 Abs. 1 StGB) und z.T. unter Hinweis auf die Schweizer Rechtsprechung und Lehre - die Problematik von Prognoseentscheiden aus und zeigt Leitlinien, die den Entscheidungsvorgang versachlichen können. Seine Darlegungen haben im Wesentlichen auch für die Schweiz ihre Gültigkeit. Besonders prüfenswert ist sein Vorschlag, im Sinne einer umfassenden risikoorientierten Sicht seien die Vorzüge und Nachteile der Vollverbüssung der Strafe denjenigen einer Aussetzung eines Strafrestes gegenüberzustellen.

b) Die empirische Untersuchung in den französisch-sprachigen Kantonen (mit Ausnahme des Kantons Wallis) über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen und ihre allfällige Rückversetzung im Jahr 1990 (La libération conditionnelle: risque ou chance?, Bâle et Francfort-sur-le-Main 1994) zeitigte unter anderem folgende Ergebnisse: Im Kanton Genf sei die bedingte Entlassung im Sinne des Stufenstrafvollzuges konsequent als vierte und letzte Stufe ausgestaltet. Die Strafgefangenen kämen praktisch automatisch in den Genuss einer positiven Vorweisung und damit auch der bedingten Entlassung. Nur in schwerwiegenden Fällen (bei früherer Rückversetzung) oder besonders komplexen werde eine eingehendere Prognoseabklärung vorgenommen mit der Möglichkeit, dass die bedingte Entlassung ver-

weigert werde (9%). Demgegenüber erscheine die bedingte Entlassung im Kanton Waadt als eine vom Stufenstrafvollzug unabhängige Einrichtung. Insbesondere Rückfälligen werde die bedingte Entlassung nur sehr zurückhaltend gewährt (35%). Diese Praxis diene damit vor allem der Generalprävention: Der Entscheid der kantonalen Behörde orientiere sich am «Risiko», und die Gewährung oder Verweigerung der bedingten Entlassung erscheine einerseits als Disziplinarinstrument gegenüber den Strafgefangenen und andererseits als Mittel, um die öffentliche Sicherheit zu wahren (MASSIMO SARDI, *Pratique de la libération conditionelle*, in: *La libération ...*, S. 134 ff.; vergleichbar wie im Kanton Genf sei die Situation in den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Jura, a.a.O., S. 133 Fn 32).

Dieselbe Untersuchung förderte aber nicht nur massive kantonale Unterschiede in der Zweckausrichtung der bedingten Entlassung zu Tage, sondern teilweise auch Praktiken, welche entweder die heute gültigen gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht prüften oder sich auf Bedingungen des alten Rechts wie auch auf solche des Revisionsentwurfs stützten (FRANÇOIS STRASSER, a.a.O., S. 137 ff., insbesondere S. 140 f.). Abschliessend wird - im Sinne einer Wiederaufwertung der bedingten Entlassung - gefordert: eine wirksame gerichtliche Überprüfbarkeit im Kanton, eine signifikante Herabsetzung der unterschiedlichen Beurteilungen durch die Kantone sowie eine Verbesserung der Begründung der Entscheide (ROBERT ROTH, *Perspectives*, in: *La libération ...*, S. 203 ff., insbesondere S. 208).

c) Diese Forderungen sind zwischenzeitlich zumindest teilweise erfüllt. Durch Art. 98a OG sind die Kantone verpflichtet worden, bis spätestens zum 15. Februar 1997 (Ziff. 1 Abs. 1 SchlB der Änderung vom 4. Oktober 1991) unter anderem im Verfahren der bedingten Entlassung und der Rückversetzung als letzte kantonale Beschwerdeinstanzen richterliche Behörden zu bestellen. Zudem hat das Bundesgericht die Waadtländer Praxis mehrmals als bundesrechtswidrig beanstandet, unter anderem auch wegen der unzureichenden Begründung (BGE 119 IV 5).

d) Wie oben erwähnt und wie das Bundesgericht in BGE 119 IV 5 E. 2 bestätigt hat, stellt die bedingte Entlassung in der Ausgestaltung des Art. 38 StGB die vierte und letzte Etappe des Stufenstrafvollzugs dar, worüber auch in der Schweizer Literatur Einigkeit besteht (SCHULTZ, a.a.O., S. 58; LOGOZ, a.a.O., S. 214; STRATENWERTH, a.a.O., S. 87 N. 46; TRECHSEL, a.a.O., Art. 38 N. 1; GRABER, a.a.O., S. 9f.). Sie erfüllt rein spezialpräventive Zwecke (BGE 103 Ib 23 E. 1; STRATENWERTH, a.a.O., S. 88 N. 49) und bildet die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (BGE 119 IV 5 E. 2).

Welches sind nun aber diese «guten Gründe»? Betrachtet man die vom Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden aufgestellten Kriterien (E. 3), so erhält man eine Liste von Merkmalen, die entweder eher für oder gegen die bedingte Entlassung sprechen. Der Entscheid darüber, welche Seite überwiegt, bleibt jedoch spekulativ. Wenn dieser aus

naheliegenden Gründen (Prognose) schliesslich immer auch auf unsicheren Annahmen beruhen wird, muss er doch im Beurteilungsvorgang von sachlichen Anhaltspunkten getragen sein.

aa) Die beiden gesetzlichen Voraussetzungen «das nicht gegen die bedingte Entlassung sprechende Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzugs» und «die Annahme, er werde sich in Freiheit bewähren», können kurz als «günstige Prognose» umschrieben werden. Diese günstige Prognose steht aber im Spannungsfeld zwischen einerseits dem spezialpräventiven Imperativ der bedingten Entlassung als letzter Stufe des Strafvollzugs, da die Freiheit nur «in Freiheit» erlernt werden kann (STRASSER, a.a.O., S. 155 f.), und andererseits dem Anspruch der Allgemeinheit auf Rechtsgüterschutz (FRANZ STRENG, Strafrechtliche Folgerorientierung und Kriminalprognose, in: Die Täter-Individualprognose, Hrsg. Dieter Dölling, Heidelberg 1995, S. 116 f.).

Bei realistischer Betrachtung muss man in den meisten Fällen der Entscheidung über die bedingte Entlassung bei zeitlich befristeten Freiheitsstrafen (d.h. dort, wo der Sachrichter keine Verwahrung angeordnet hat) annehmen, dass sich am Zustand, in dem sich der Täter jetzt, nach Zwei-Drittel-Verbüsung, befindet, während des restlichen Drittels im Vollzug nicht mehr allzu viel ändern wird. Der vagen Hoffnung eines Fortfalls der Gefährlichkeit in dieser Zeit aus Gründen, die nicht sichtbar sind, steht mindestens gleichrangig die Verschärfung der

Gefahr durch die Situation des Vollzugs und die Fernhaltung des Täters vom Leben in Freiheit gegenüber. Die weitere Verbüsung der Strafe taugt damit nicht zur Vermeidung etwaiger Straftaten. Sie taugt zwar allenfalls zur Vermeidung während der (restlichen) Zeit der Verbüsung, verschiebt im Übrigen das Problem möglicher Straftatenbegehung bloss auf einen späteren Zeitpunkt (FRISCH, a.a.O., S. 736) und schneidet zudem unter dem spezialpräventiven Aspekt späterer Legebewährung am schlechtesten ab (KARL-LUDWIG KUNZ, Kriminologie, 2. Auflage, Bern 1998, § 31 N. 18). Zwar spielen auch bei dieser Überlegung gewisse prognostische und damit unsichere Elemente eine Rolle. Doch wird die konkrete Beantwortung wohl in den meisten Fällen relativ einfach sein, weil die Frage nach der Gefährlichkeit des Strafgefangenen nun nicht mehr mit derjenigen nach dessen Resozialisierung vermengt wird.

bb) Anschliessend ist folgende Frage zu prüfen: Sollte die bedingte Entlassung in spezialpräventiver Hinsicht Vorteile in Gestalt einer möglichen dauerhaften Problemlösung oder -entschärfung bieten, die die Vollstreckung nicht bietet und deren man sich bei der Vollstreckung begibt, so ist die bedingte Entlassung gegenüber der ja in Wahrheit nicht problemlösenden, sondern das Problem nur zeitlich verschiebenden Verweigerung der bedingten Entlassung in all den Fällen vorzugswürdig, in denen diese Vorteile bestehen und ihre Wahrnehmung sinnvoll erscheint. In den Fällen, in denen die weitere Vollstreckung die Unfähigkeit des Täters zu einem normkonformen Leben in Freiheit nur noch

zu verstärken droht, bietet die bedingte Entlassung in ihrer Verbindung mit sachgerechten Weisungen und der Stellung unter Schutzaufsicht die Möglichkeit, durch eine rechtzeitige, schrittweise Anpassung an das Leben in Freiheit solche Schäden zu vermeiden. Unabhängig davon bietet die bedingte Entlassung zwei andere allgemeine Vorteile. Da der bedingt Entlassene damit rechnen muss, bei bestimmtem Fehlverhalten (neuerlichen Taten, symptomatischen Verstössen gegen Weisungen) auch noch den ausgesetzten Strafreist verbüssen zu müssen, wird er bei dieser Lösung eher bereit sein, die ihm erteilten Weisungen einzuhalten und sich damit normkonform zu verhalten, als er dies nach verbüsster Strafe wäre. Zudem besteht in Fällen, in denen im Rahmen der bedingten Entlassung Probleme des Verurteilten im Umgang mit der Freiheit sichtbar werden, die Möglichkeit einer Krisenintervention durch die Rückversetzung und durch gezielte sozialtherapeutische Angebote zur Behebung oder Entschärfung dieser Probleme. Vergleichbare Möglichkeiten gibt es im Falle der Vollverbüsung weder in rein zeitlicher noch in verfahrensmässiger Hinsicht (FRISCH, a.a.O., S. 737 ff.; HANS-ULRICH MEIER, Strafvollzug im Spannungsfeld der öffentlichen Meinung, in: Recht, Macht und Gesellschaft, Zürich 1995, S. 99f.; teilweise ebenso: STRATENWERTH, a.a.O., S. 95 N. 64).

cc) Diese kurz dargestellten Leitlinien führen ganz allgemein zu einer Aufgliederung der Prognoseproblematik in verschiedene besser überschaubare Bestandteile, wodurch der spekulative Teil des Entscheidungsvorgangs

eingeschränkt und damit auch vereinfacht wird. Eine derartige Versachlichung wird der zuständigen Behörde vermehrt Anhaltspunkte für ihren Entscheid und damit auch für die Begründung liefern, was sich in einer erhöhten Akzeptanz bei den Betroffenen, aber auch in einer leichteren Überprüfbarkeit bei einem allfälligen Weiterzug positiv niederschlagen wird. Die aufgezeigten Leitlinien werden zudem auf eine Vereinheitlichung der Praxis in den verschiedenen Kantonen hinwirken und so einen wichtigen Beitrag zur Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit im Bereich der bedingten Entlassung leisten. Durch die aufgezeigte Handhabung erfährt die bedingte Entlassung gleichzeitig eine Aufwertung und Stärkung als vierte und letzte Etappe des Stufenstrafvollzugs, welche Aufgabe sie im Schweizer Recht unbestritten zu erfüllen hat.

ERWÄGUNG 5

a) Die Vorinstanz verweist zunächst auf die Ausführungen der Kommission für bedingte Entlassung und des Staatsrats, wonach aufgrund des Vorlebens des Beschwerdeführers keine günstige Prognose gestellt werden könne. Nach ihnen handle es sich beim Beschwerdeführer um einen Berufsverbrecher, der seit 1972 keiner geregelten Arbeit mehr nachgehe, seinen Lebensunterhalt durch Straftaten bestreite und der seine Delikte jeweils rücksichtslos und ohne etwelche moralische Hemmungen begangen habe. Sie verwiesen auch auf die erneute deliktische Tätigkeit, die er an den Tag gelegt habe,

nachdem er am 30. Mai 1995 von einem Urlaub nicht mehr in die Strafanstalt zurückgekehrt sei und die darauf schliessen lasse, dass er seinen Hang zum Delinquieren noch nicht aufgegeben habe. In gleichem Sinne werde auch das Verhalten des Beschwerdeführers gedeutet, der nach wie vor die Täterschaft und die persönliche Verantwortung für die Straftaten, für welche er im Strafvollzug stehe, leugne.

Weiter führt die Vorinstanz aus, die Sachverhalte, die dieser Beurteilung zugrunde lägen, seien durch die lange Serie von Verurteilungen aktenmässig belegt und die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer seine Verbrechen verübt habe, gehe aus den entsprechenden Urteilen hervor. Während der relativ kurzen Zeit, die er in den letzten dreissig Jahren in Freiheit verbracht habe, sei er nie einer geregelten Arbeit nachgegangen. Die Begründung des Staatsrats, dass der Beschwerdeführer nach jedem Strafvollzug wieder rückfällig geworden sei, und dass jemandem, der erstmals eine Strafe verbüsse, eher eine günstige Prognose gestellt werden könne als jemandem, der immer wieder rückfällig geworden sei, sei keineswegs abwegig.

Wie die Einsichtigkeit bei der Strafzumessung als Kriterium berücksichtigt werden könne, sei es durchaus sinnvoll, dieselbe auch als Indiz für eine eingetretene Änderung der inneren Lebenseinstellung zu betrachten und deren Fehlen als mangelnde innere Änderung zu deuten. Da das Urteil des Walliser Kantonsgerichts vom 1. Juni 1994 in Rechtskraft erwachsen sei, sei die Täterschaft des

Beschwerdeführers als erwiesen anzusehen. Wenn er nun einerseits ausführe, die Taten zu bereuen, wenn er sie tatsächlich begangen habe, andererseits aber bestreite, die fraglichen Taten begangen zu haben, so sei das nicht als Charakterfestigkeit auszulegen, sondern spreche gegen seine Einsichtigkeit. Auf eine fehlende Änderung seiner Lebenseinstellung weise auch die Nichtrückkehr in die Strafanstalt am 30. Mai 1995 hin.

Zwar habe die Verteidigerin des Beschwerdeführers zugesichert, ihn in ihrer Anwaltskanzlei zu beschäftigen. Eine solche Abmachung müsse jedoch im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Der heute 56-jährige Beschwerdeführer sei gelernter Carrossier ohne kaufmännische oder weitergehende Ausbildung. Die Kenntnis einiger einschlägiger, ihn persönlich betreffender Rechtsnormen und das Abfassen von entsprechenden Rechtsschriften in der Haft, wo die Zeit unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsaufwandes eine untergeordnete Rolle spiele, dürften nicht genügen, um die Arbeit als juristischer oder kaufmännischer Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei erfolgversprechend auszuüben. Dies mit der Folge, dass der Beschwerdeführer sich wohl eher als ein von seiner Rechtsvertreterin Unterstützter denn als vollwertiger Mitarbeiter fühlen müsste, was der Persönlichkeit des Beschwerdeführers - wie sie vom Gericht eingeschätzt werde - durchaus entgegenstehen könnte. Die gleichen Überlegungen gälten für die Wohngelegenheit bei seiner Cousine. Die beiden ersten Instanzen hätten deshalb nicht ohne Grund die Zusi-

cherungen hinsichtlich Arbeitsplatz und Wohnung als zu vage beurteilt.

An sich könnten das Alter des Beschwerdeführers und dessen gesundheitliche Probleme zu einer inneren Wandlung geführt haben und damit eine positive Prognose begünstigen. Neben den Zusicherungen seiner Vertreterin könne den Akten jedoch nichts entnommen werden, was auf eine Änderung der inneren Einstellung des Beschwerdeführers schliessen liesse. Selbst sein Schreiben vom 16. März 1998 an die Kommission stelle eine einzige Anklage dar, ohne auch nur ansatzweise einen Anhaltspunkt für die Einsicht in das Unrecht seiner Taten oder für ein künftig geändertes Verhalten zu liefern. Bei dieser Sach- und Rechtslage und im Hinblick auf die beschränkte Kognitionsbefugnis des Gerichts bleibe kein Raum, um den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die bedingte Entlassung anzuordnen. Denn es genüge nicht, dass eine andere Lösung möglicherweise auch vertretbar wäre, um auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Überschreiten des Ermessens zu schliessen. Die Beschwerde sei deshalb abzuweisen.

b) Diese Begründung zur Verweigerung der bedingten Entlassung trägt den in Erwägung 4 hievordargelegten Leitlinien nicht Rechnung und bedarf hinsichtlich der Gewichtung einzelner Beurteilungsmerkmale der Präzisierung. Deshalb ist der angefochtene Entscheid aufzuheben, um der Vorinstanz Gelegenheit zu geben, die Frage der bedingten Entlassung neu zu beurteilen.

aa) Dabei wird die Vorinstanz davon ausgehen, dass die bedingte Entlassung als vierte und letzte Stufe des Strafvollzugs in der Regel anzuordnen ist, und sie wird berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer eine zeitlich befristete Strafe verbüsst und, falls ihm die bedingte Entlassung verweigert wird, in etwas mehr als drei Jahren bedingungslos in die Freiheit entlassen werden muss.

bb) Konkret wird die Vorinstanz die Gefährlichkeit, die heute vom Beschwerdeführer ausgeht, ihrem Ausmass nach zu beurteilen haben und ob diese Gefährlichkeit bei einer allfälligen Vollverbüsung der Strafe abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen wird. Anschliessend sind Überlegungen darüber anzustellen, ob es zweckmässig ist, eine allfällige bedingte Entlassung mit Weisungen und /oder Schutzaufsicht zu verbinden, und ob eine so auf den Beschwerdeführer zugeschnittene bedingte Entlassung im Vergleich zur Vollverbüsung der Strafe spezialpräventiv vorzugswürdiger ist oder nicht. Zu den Einzelheiten kann auf Erwägung 4 und die dortigen Literaturstellen verwiesen werden.

cc) Bei der Neubeurteilung wird die Vorinstanz von demjenigen Sachverhalt auszugehen haben, wie er sich dannzumal präsentieren wird. Insbesondere wird sie zu überprüfen haben, ob der Beschwerdeführer, wie er geltend macht, seit anfangs Juli 1998 zweimal wöchentlich alleine und unbeaufsichtigt für mehrere Stunden in die Stadt zur Therapie geht und inwieweit dies für den Prognoseentscheid von Bedeutung sei. Einer Abklärung bedürfen auch die Angaben des Be-

schwerdeführers, er sei zwar gelernter Carrossier aber mit fundierter kaufmännischer und weitergehender Ausbildung: 1961 habe er die Abendschule für Buchhaltung und Betriebsorganisation im Institut Avor-Ammann in Rorschach besucht und diese Ausbildung mit Diplom abgeschlossen; 1962 habe er einen Schreibmaschinenkurs besucht; 1967 bis 1969 habe er einen Kurs in Betriebsorganisation und Personalführung belegt und mit Diplom abgeschlossen; in der Zwischenzeit habe er gelernt, den Computer zu beherrschen, was aufgrund seiner zahlreichen selbstverfassten Eingaben bewiesen sei, und zudem habe er nicht nur ihn persönlich betreffende Eingaben verfasst. Falls sich diese Angaben bewahrheiten - das Verfassen von Rechtsschriften für Mitgefangene ist übrigens gerichtsnotorisch -, dürfte wohl auch die diesbezügliche vorinstanzliche Einschätzung anders ausfallen, da sie vom Gegenteil ausging. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kantonsgerichte Wallis und Jura in ihren Strafurteilen dem Beschwerdeführer angesichts seiner verschiedenen Rechtsschriften «bei weitem eine mittlere Intelligenz», «wenn nicht mehr» zubilligen. Der Beschwerdeführer legt weiter dar, er werde nach der bedingten Entlassung bei seiner Cousine wohnen, die ihn seit Jahren regelmässig besuche. Allenfalls hat die Vorinstanz auch insoweit Näheres abzuklären.

dd) Die Vorinstanz nennt als erste gesetzliche Voraussetzung der bedingten Entlassung das Wohlverhalten in der Anstalt, das die beiden ersten Instanzen - so schein es - beim Beschwerdeführer als erfüllt erachtet

hätten; doch komme diesem Element keine selbständige Bedeutung mehr zu, sondern stelle vielmehr ein Beurteilungsmerkmal im Rahmen der Prognose dar. In der Folge wird das Wohlverhalten des Beschwerdeführers in der Anstalt nicht mehr erwähnt. Bei der Neuurteilung wird sich die Vorinstanz darüber auszusprechen haben, ob dieses Element hinsichtlich der Frage der bedingten Entlassung etwas hergibt oder nicht (vgl. GÜNTHER GRIBBOHM, StGB, Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 57 N. 19). Prognostisch wichtige Erkenntnisse lassen sich aus dem Verhalten des Verurteilten in Situationen entnehmen, die dem normalen Leben ähnlich sind; dazu gehört häufig das Verhalten bei der Arbeit. Indessen gilt auch im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen und mit Fluchtversuchen, dass die atypische Situation, in der sich der «Untergebrachte» hier befindet, selbst erhebliche rechtswidrige Taten nicht notwendig als Anhaltspunkte für eine schlechte Prognose im Falle einer geordneten Entlassung erscheinen lässt (ders., a.a.O., 10. Auflage, § 67d N. 37). Diese Überlegung wird die Vorinstanz bei der Einschätzung der Nichtrückkehr des Beschwerdeführers vom 27. Februar 1995 in die Anstalt Bochuz zu bedenken haben. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass es auf jener Flucht «nur» zu Taten wie Gebrauch und Hehlerei von falschen Ausweispapieren sowie Hehlerei von gestohlenen Autoschildern kam, nicht aber zu Raub und Diebstahl wie früher.

ee) In der Literatur wird die Ansicht vertreten, eine innere Wandlung könne nur aus Erfahrungssätzen hergeleitet werden; von beson-

derer Bedeutung sei dabei die Erfahrung, dass die Neigung zu Gewalttaten mit fortschreitendem Alter zurückgehe. Weiter wird es als fehlerhaft bezeichnet, aus fortwährendem Leugnen der früheren Tat auf eine schlechte Prognose zu schliessen; eine Pflicht, sich zur begangenen Tat zu bekennen, bestehe auch nach der Verurteilung nicht, und das Bestreiten der Tat könne vielerlei, auch prognostisch indifferente Gründe haben. Schuldeinsicht sei nicht notwendige Voraussetzung für ein künftiges Leben ohne Straftaten (GRIBBOHM, a.a.O., 10. Auflage, § 67c N. 70 mit Hinweisen; ders. 11. Auflage, § 57 N. 21). Deshalb ist insoweit ein Fragezeichen gerechtfertigt, wenn die Vorinstanz von der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers auf eine ungünstige Prognose schliessen sollte und auch dem Alter des Beschwerdeführers nichts Positives abzugewinnen vermag. Dasselbe gilt, soweit die Vorinstanz aus der Eingabe vom 16. März 1998 dem Beschwerdeführer vorhält, dieses Schreiben stelle eine einzige Anklage dar.

Abgesehen von den kurzen Ausführungen über sein Rückenleiden sowie die ins Auge gefasste Arbeits- und Wohnsituation bei einer bedingten Entlassung trifft dies zwar zu; doch gilt es zu bedenken, dass es sich dabei um eine Parteischrift handelt, die Europäische Kommission für Menschenrechte am 16. Januar 1996 das Untersuchungsverfahren sowie dasjenige bis zur Aburteilung des Beschwerdeführers als ungebührlich lang beurteilt hat und der Beschwerdeführer angesichts der noch hängigen Beschwerden in Strassburg an eine Revision des Walliser

Urteils glaubt. Damit erscheint die Eingabe des Beschwerdeführers und mithin dessen Uneinsichtigkeit in einem anderen Licht. Da bei langdauernder Haft und Untersuchungshaft aus medizinischer Sicht mit Schädigungen des Betroffenen zu rechnen ist (RALF BINSWANGER, Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft, ZStrR 91/1975, S. 406 ff., insbesondere S. 409 ff.) und der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben während mehr als sechs Jahren in Einzelhaft gehalten worden war, sollte auch von daher die Strafverbüssung nicht unnötig verlängert werden.

ff) Schliesslich stellt sich im Nachgang zu den konsiliar-psychiatrischen Berichten vom 10. Juni und 2./4. Dezember 1992 die Frage, ob die Vorinstanz nicht allenfalls die Persönlichkeit des Beschwerdeführers näher abklären sollte (HANS WIPRÄCHTIGER, Die Abklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten - Die Sicht des Richters, ZStrR 111/1993, S. 175 ff., insbesondere S. 192 Ziff. 7). Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihre Einschätzung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers, wonach er sich in der Anwaltskanzlei wohl eher als ein von seiner Rechtsvertreterin Unterstützter denn als vollwertiger Mitarbeiter fühlen müsste.

KURZINFORMATIONEN

IN EIGENER SACHE

Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz hat ihre Büros gezügelt. Neu findet man uns an der Taubenstrasse 16 in 3003 Bern.

20 JAHRE STRAFVOLLZUGSGESETZ - EINE DEUTSCHE PUBLIKATION

Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 hatte die Reform des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland konkrete Gestalt gewonnen. Doch bis heute hat die Diagnose des Strafrechtlers Heinz Müller-Dietz aus dem Jahre 1992 unveränderte Gültigkeit: "Es droht aus dem Torso, den das Strafvollzugsgesetz infolge der Übergangsbestimmungen ohnehin schon bildete, jetzt aus haushaltstechnischen Gründen eine Ruine zu werden." Ergänzend stellt der Strafrechtler Frieder Dünkel heute fest: "Zu diesen zeitlich unbestimmten Übergangsregelungen kommt als weiteres strukturelles Problem das Fehlen eines verbindlichen Konzepts des Behandlungsvollzuges hinzu. Ausserdem ist die Strafverfolgungsreform in den vergangenen Jahren immer stärker einem kriminalpolitischen Klima ausgesetzt, welches ihrer konzeptionellen Vollen- dung und praktischen Umsetzung diametral entgegensteht." Ausgehend von diesen Be-

funden und vor dem Hintergrund der zunehmenden Kritik am Resozialisierungsziel des modernen Strafvollzuges und dessen Ausgestaltung als Behandlungsvollzug fasst vorliegender Sammelband die zentralen Diskussionsbeiträge und Vorträge der kriminalpolitischen Fachtagung "20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid?" zusammen, die die Evangelische Akademie Arnoldshaim im Oktober 1997 durchgeführt hat. Einer der Beiträge ist auch dem Schweizer Strafvollzug gewidmet. Unter dem Titel "Sozialpädagogik als neue Betreuungsform im Strafvollzug - Die Schweizer Strafvollzugspolitik im Wandel der vergangenen zwanzig Jahre" zeichnet Priska Schürmann, Sektionschefin im Bundesamt für Justiz, ein Bild des Schweizer Strafvollzuges gestern und heute.

Bestelladresse: Sekretariat der Evangelischen Akademie Arnoldshain, Im Eichwaldsfeld 3, D-61389 Schmitten (Preis: DM 26.00 zuzüglich Versandkosten).

THERAPEUTISCHE HILFEN IM STRAFVOLLZUG - WIE UND WOZU?

Unter dem Titel "Therapeutische Hilfen im Strafvollzug - wie und wozu?" organisiert die Fachgruppe "Reform im Strafwesen" der CARITAS Schweiz am 9. und 10. Septem-

ber 1999 eine Fachtagung in der Paulus-Akademie in Zürich. Die Tagung richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Justizverwaltung, Gericht, Untersuchungs- und Vollzugsgefängnisse, Massnahmenvollzug, Untersuchungs- und Anklagebehörde, Strafverteidigung, Polizei, Gefangenenseelsorge, Schutzaufsicht, Bewährungshilfe, freiwillige Straffälligenhilfe, Sozialarbeit, psychologische/psychiatrische Beratung und Behandlung sowie Politik und Medien. An der Tagung soll im Gespräch mit Expertinnen und Experten die Ist-Situation des Umgangs mit psychisch auffälligen Menschen aufgezeigt und versucht werden, Lösungsansätze zu den Fragestellungen zu erarbeiten.

Anmeldungen: Sekretariat Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, 8035 Zürich (Tel. 01 381 39 69 / Fax 01 381 95 01)

MÄRCHENSTUNDE FÜR BRITISCHE HÄFTLINGE

London. AFP. Der eigens ernannte Geschichtenerzähler John Row trainiert künftig in einem britischen Gefängnis Häftlinge, damit sie ihren Kindern besser Märchen erzählen können. Zweimal die Woche werde Row mit den Häftlingen, die oftmals Analphabeten sind, im Gefängnis von Wayland im Osten Grossbritannien das Erzähltraining machen, wie die Tageszeitung "The Guardian" gestern berichtete. Die Behörden erklärten sich mit dem Vorschlag einverstanden, um zu verhinder-

den, dass durch die Haft die Familienverhältnisse völlig zerstört werden. Ausserdem soll das Erzähltraining nach der Freilassung dazu beitragen, die Rückfallquote zu verringern. Offiziell dienen die Erzähltrainings der "Verbesserung der verbalen Erzählung". Im Gefängnis von Wayland sitzen 664 Gefangene ein. Allerdings stösst die Initiative auch auf Ablehnung. Ein Kommunalpolitiker und Ex-Polizist glaubte, vermutlich gelänge es den Häftlingen noch besser, sich ein Alibi zurechtzulegen.

Quelle: Basler Zeitung Nr. 4 vom 6. Januar 1999

STRAFVOLLZUGSKONKORDAT DER NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ - NEUE SEKRETARIATSADRESSE

Ab 1. Januar 1999 ist das Sekretariat des Nordwest- und Innerschweizer Konkordates unter folgender neuen Adresse erreichbar:

Strafvollzugskonkordat NWI-CH
Sekretariat
c/o Advokaturbüro Frauchiger
Alte Bahnhofstrasse 1
Postfach 1548
5610 Wohlen 1
Tel. 056 611 08 18
Fax 056 611 08 19
e-mail: frauchigeradvo@pop.agri.ch